

Weiterentwicklung der Standards
für die Arbeit mit sexualisiert
gewalttätigen Jungen und Mädchen
in stationären Einrichtungen
der Jugendhilfe
Stand 2010

Mitglieder des Experten/innen Teams in 2010:

Elke Hartmann, Jugendschutzstelle des Caritasverbandes Wuppertal - Solingen

Bärbel Hoffmann, Diakonie Wuppertal

Elke Stapff, Jugendgerichtshilfe, Ressort Kinder, Jugend und Familie

Petra Schmähling - Gruß, Bezirkssozialdienst , Ressort Kinder, Jugend und Familie

Barbara Reinke, Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Stefan Waschlewski, Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung Komm AN der Evangelischen Kinder-Jugend -und Familienhilfe, Wuppertal gGmbH

Ergebnisse des Experten/innen Teams:

Weiterentwicklung von Standards für die Arbeit mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe 2010

Vorwort

Am 30.11.2001 wurde bereits ein Experten/innen Team durch den Arbeitskreis „Hilfen bei sexualisierter Gewalt“ beauftragt, Standards für die Arbeit mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zu entwickeln.

Hintergrund des Auftrags war das Ergebnis des Workshops der Fachkräfte vom 23.08.2000, aus dem hervorging, dass es im Rahmen der stationären Jugendhilfe Klärungsbedarf hinsichtlich des Umgangs mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen gibt.

Im Oktober 2005 wurde die erste Fassung des Arbeitsergebnisses des Experten/Expertinnen - Teams unter dem Titel „Entwicklung von Standards für die Arbeit mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“ veröffentlicht.

Im März 2010 erhielt ein Expertenteam den Auftrag, die Standards von 2005 zu überarbeiten.

Am 01.10.2005 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK = Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) in Kraft gesetzt, in dem substantielle Änderungen des SGB VIII vorgenommen wurden. Insbesondere wurde durch das Gesetz der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen die das Kindeswohl betreffen, gestärkt. Ein effektiverer Schutz des Kindeswohls ist seitdem insbesondere sowohl durch die Konkretisierung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), als auch durch die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen) geregelt und sichergestellt worden. Insofern basiert der vorliegende Bericht auch auf der Grundlage des § 8a SGB VIII.

Sexualisierte Gewalt beeinflusst massiv alle Lebensbereiche des Täters/derTäterin. Jungen und Mädchen mit diesem Erfahrungshintergrund finden sich häufig im stationären Jugendhilfekontext wieder. Seit 2001 werden zunehmend adäquate Hilfsangebote im stationären Kontext zur Verfügung gestellt, so dass Einrichtungswechsel nur aus fundierten Opferschutzgründen erforderlich werden.

Dem Experten/innen Team ist es daher wichtig, bezüglich dieser Thematik die Rahmenbedingungen und Leitlinien für die stationären Einrichtungen weiter zu entwickeln. Ziel ist, dass das in allen stationären Einrichtungen existierende Problem der sexualisierten Gewalt von Jungen und Mädchen offen gelegt werden kann und konzeptionelle Maßnahmen für die alle Lebensbereiche umfassende pädagogische und therapeutische Arbeit mit kindlichen und jugendlichen Täter/inne/n getroffen werden.

Aus professioneller Sicht ist es indiziert, die Taten sowohl aus der Opfer- als auch aus der Täterperspektive zu betrachten. Dabei hat der Opferschutz oberste Priorität.

Eine Auswertung der praktischen Erfahrung hat verdeutlicht, dass die Kinder und Jugendlichen nicht nur auf das Bild von Täter/in reduziert werden, sondern in ihrer gesamten Persönlichkeit einen Anspruch auf Förderung, Stabilisierung und Entwicklung haben.

Vor dem Hintergrund der begangenen Taten ist dieser Anspruch im pädagogischen Alltag oftmals schwierig umzusetzen. Es bedarf der Gesamthaltung aller beteiligter Einrichtungen, Organisationen und Fachkräfte, sowie der öffentlichen Jugendhilfe, sich diesem Thema zu widmen und entsprechende pädagogische und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Innerhalb dieser Vernetzung muss eine gemeinsame Zielsetzung und Grundhaltung abgestimmt werden.

Die polizeiliche Kriminalstatistik 2008 verdeutlicht, dass die bei der Polizei angezeigten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in erster Linie durch Personen männlichen Geschlechts ausgeübt werden (90 – 95% Täter). Ebenso macht sie deutlich, dass sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche einen nicht unerheblichen Anteil ausmacht (z.B. sind 19,9% der Tatverdächtigen aus der Straftatgruppe „Sexueller Missbrauch von Kindern“ unter 18 Jahre alt, also fast jeder fünfte). Mädchen und Jungen differieren nicht nur in der Gewaltausübung sondern auch in ihren Opfererfahrungen. Dennoch sollte die Dunkelziffer bei den jugendlichen Tätern als auch die der Täterinnen nicht unterschätzt werden.

Es ist anzumerken, dass die entsprechende Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt, die von Mädchen ausgeht, noch mehr in den Anfängen steht, als das bei sexualisiert gewalttätigen Jungen der Fall ist.

Jede stationäre Einrichtung muss sich mit der Altersstruktur, der Sozialisation, mit Vernachlässigung oder Missbrauch und möglichen erlittenen Traumata der Kinder und Jugendlichen sowie deren ethnologischem Hintergrund in der Arbeit befassen. Ebenso muss sie sich mit der jeweils individuellen Problematik von Mädchen und Jungen und deren Lebensbedingungen auseinandersetzen. Deshalb ist es notwendig, sowohl für Jungen als auch für Mädchen angemessene Rahmenbedingungen in den stationären Einrichtungen zu schaffen. Um eine positive Entwicklung der Mädchen und Jungen zu fördern, müssen die Ressourcen der jungen Menschen eruiert und gestärkt werden.

Darüber hinaus ist dem Auftrag entsprechend im Folgenden dargestellt, wie die spezifischen Herausforderungen / Anforderungen des Themas sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich für die Umsetzung des nachfolgenden, tabellarisch aufgeführten Standards, die Erarbeitung und Umsetzung einer hierarchieübergreifenden Leitlinie und kontinuierliche Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zum Thema „Umgang mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“ erforderlich,

Als Grundlage hierfür verpflichten sich die Träger der stationären Jugendhilfe dazu, dass die Wertschätzung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sichergestellt wird und der Opferschutz oberste Priorität hat.

Definition sexualisierter Gewalt

„Sexueller Missbrauch ist eine sexuelle Handlung, bei der eine Person, die durch Geschlecht, Alter, Autorität, soziale Stellung, materielle, kognitive o. ä. Ressourcen begründete Position ausnutzt, um eigene Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt Intimität, sexuelle Befriedigung gegen den Willen und auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines Mädchens oder Jungen, befriedigt.“ Monika Weber, Christiane Rohleder, 1995

Definition sexualisierter Gewalt, bezogen auf das vorliegende Konzept

„Gewalt ist jede Form von körperlicher Beeinträchtigung und/oder ihre Androhung.“ Oelemann & Lempert, 2000

Spezifische Charaktere der sexualisierten Gewalt

„Die sexuelle Interaktion ist gekennzeichnet durch Zwang sowie das Fehlen von Zustimmung und Gleichheit.“ Ryan, 1991

	Inhalt	Ansätze zu Handlungsschritten
Zielgruppe	Sexualisiert gewalttätige Jungen und Mädchen in stationärer Unterbringung der Jugendhilfe	
Grundposition	Die UNO-Kinderrechtskonvention Kinder haben Rechte Artikel 19 (1).Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.	

	<p>(2).Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.</p> <p>Grundgesetz Artikel 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar</p> <p>§ 1. SGB VIII (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder – und Familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen 	
	<p>Der Opferschutz hat oberste Priorität (siehe Standards zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt, Umsetzungskonzept im Bereich Kinder- und Jugendhilfe für die von sexueller Gewalt betroffenen und bedrohten Mädchen und Jungen)</p>	<p>Bereits erarbeitet und veröffentlicht im „Umsetzungskonzept“ Nov. 2000</p>

Standards Strukturqualität	Inhalt	Ansätze zu Handlungsschritten
1. Der verpflichtende Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII	<p>§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p> <p>(2) In Vereinbarungen mit dem Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommene Hilfen nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende</p>	<p>Alle Träger der stationären Jugendhilfe in Wuppertal haben dazu im Qualitätsdialog 2007 / 2008 mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ein gemeinsames Verfahren vorgestellt, in dem seit 2007/2008 fortlaufende Mitarbeiterschulungen aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stattfinden. Zudem ist dazu ein einheitlicher Einschätzungsbogen zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in der stationären Jugendhilfe für Wuppertal entwickelt worden, der seitdem Bestandteil des Verfahrens ist.</p> <p>Die Sicherstellung durch besonders geschulter Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII ist gewährleistet und mit dem örtlich zuständigen Jugendamt in einem Vertrag mit jeder stationären Einrichtung der Jugendhilfe vereinbart worden</p>

	<p>Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist das Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.</p>	
<p>2. Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII, sowie das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG</p>	<p>Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der am 01.10.2005 in Kraft getretenen Regelung des § 72 a SGB VIII, (das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG) insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach einem der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt waren bzw. vorbestraft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht • § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen • § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen • § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung • § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses • § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern 	<p>Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Personen müssen sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe (d.h. auch stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe) bei der Einstellung und Überprüfung nach 5 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen(Kinderschutzsicherung). Das ist bereits erfolgt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern • § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge • § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung • § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge • § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen • § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger • § 180a Ausbeutung von Prostituierten • § 181a Zuhälterei • § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen • § 183 Exhibitionistische Handlungen • § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses • § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften • § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften • § 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste • § 184d Ausübung der verbotenen Prostitution • § 184e Jugendgefährdende Prostitution • § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen 	
<p>3. Meldung besonderer Vorkommnisse an das Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt gemäß § 45 ff SGB VIII</p>	<p>Die Sicherstellung in der Umsetzung begründet die gültige Betriebserlaubnis in der stationären Jugendhilfe.</p> <p>Unverzüglich sind dem Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Vorkommnisse, wenn sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. - Der Suizidversuch/der Todesfall eines Betreuten / ei- 	<p>Wird von allen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im engen Zusammenwirken mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Landesjugendamt sichergestellt</p>

	<p>ner Betreuten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, wenn sie Auswirkungen auf den Erziehungsauftrag haben. - Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind (Selbst- und Fremdgefährdung im Sinne von „Leib- und Lebensgefahr“ 	
4. Grundsätzliche Sicherstellung eines Personalschlüssels gemäß § 78a ff SGB VIII	In der Leistungsvereinbarung mit dem örtlich zuständigem Jugendamt wird in der Leistungsvereinbarung für jedes Angebot der stationären Jugendhilfe verhandelt und der Personalschlüssel festgeschrieben	Sicherstellung des vereinbarten Personalschlüssels
5.	Konzeptionelle Verankerung der Handlungsleitlinien für den Umgang mit sexualisierter Gewalt (Leistungsvereinbarungen)	<p>Einarbeitung einer hierarchieübergreifenden Leitlinie in jeder stationären Einrichtung der Jugendhilfe in Wuppertal und kontinuierliche Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zum Thema und Umgang</p> <p>Leitung schafft die Voraussetzungen zur Umsetzung der Standards</p>
Standards Prozessqualität	Inhalt	Ansätze zu Handlungsschritten
1.Klientenbezogene Qualitätssicherung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindliche Dienstübergaben ▪ Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohnern durch Einzel – und Gruppengespräche ▪ Nachweislich Einbeziehung der Sorgeberechtigten (im

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rahmen von § 8a SGB VIII) ▪ Fortlaufende Maßnahmen und Förderungen zu Stärkung des Selbstvertrauens ▪ Sicherstellung eines Beschwerdemanagements (auch für die Bewohnerinnen und Bewohner) ▪ Bei erforderlichen Diagnostiken – Sicherstellung und ggf extern Diagnostiken hinzuziehen in Abstimmung mit dem Bezirkssozialdienst
<p>2. Personalentwicklung / Qualifizierung des Personals</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisse, Austausch und Bereitschaft zur Auseinandersetzung, im Rahmen von Fortbildung und Supervision zum Thema Opfer- und Täter/ innenarbeit bzgl. sexualisierter Gewalt und die Reflexion der eigenen Haltung. 2. Auseinandersetzung im Team über eigene Vorurteile, Haltungen und Grenzen zum Thema „Kultureller Hintergrund und geschlechtsspezifische Zugehörigkeit“. 3. Kontinuierliche Auseinandersetzung im Team über eigene Vorurteile, Haltungen und Grenzen zum Thema „Sexualität und Gewalt“. 4. Kenntnisse, Austausch und Bereitschaft zur Auseinandersetzung zum Thema „Sexualität von Jugendlichen, Kindern und jungen Erwachsenen“. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Team – und Fallsupervision ▪ kollegiale Beratung ▪ Praxisanleitung von Auszubildenden ▪ Mitarbeiterfortbildungen zum Thema Täterprofile / Sexualität ▪ themenspezifische Fortbildungen und Fachbegleitungen zur Dokumentation ▪ Fortbildungen gemäß § 8a SGB VIII ▪ Fachberatung ▪ Regelmäßige Personalgespräche ▪ Sicherung von Kooperation und Vernetzungen ▪ Beschwerdemanagement (auch für die Bewohnerinnen

		<p>und Bewohner)</p> <p>Umsetzung der erarbeiteten Standards im Umgang mit sexualisierter Gewalt/ Sicherstellung einer parteilichen Begleitung bei Anzeichen oder Verdacht auf Gewalt/und Missbrauchserfahrungen. Einhaltung der für Wuppertal gesamt erarbeiteten Standards</p>
Standards Ergebnisqualität	Einhaltung der für alle Wuppertaler stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erarbeiteten Standards	<p>Umsetzung „Partizipation von Kindern – und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren“ / Qualitätsdialog der stationären Jugendhilfe in Wuppertal 2003</p> <p>Umsetzung „ Wechsel der Betreuungsform und Beendigung einer Maßnahme- Biografiedokumentation„ / Qualitätsdialog der stationären Jugendhilfe in Wuppertal 2004</p> <p>Umsetzung „ Ressourcenstärkung über verbindliche Netzwerke „/ Qualitätsdialogs 2005 / 2006 der stationären Jugendhilfe in Wuppertal</p> <p>Umsetzung „Schutzauftrages § 8 a SGB VIII „/ Qualitätsdialog der stationären Jugendhilfe in Wuppertal 2007 / 2008 Fortlaufende Überprüfung der Hilfeplanziele</p> <p>Quantitative und qualitative Auswertung</p>

		<p>von Team und Einzelfallsupervision</p> <p>Überprüfung Einhaltung der Qualitätsstandards</p> <p>Zufriedenheitsbögen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern erstellen</p> <p>Sicherstellung eines Beschwerdeverfahrens, bzw. Beschwerdemanagements, welches auch den Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich ist / Thema Qualitätsdialog der stationären Jugendhilfe 2010 / 2011</p>
Weitere Standards In der konkreten Arbeit	Besondere Lebensumstände der betroffenen Kinder und Jugendliche müssen in der Arbeit berücksichtigt werden	
	Ressourcenorientierte Perspektiven für die Bewohnerinnen und Bewohner entwickeln.	
	Sicherstellung des Opferschutzes bei der Arbeit mit sexualisiert gewalttätigen Jungen und Mädchen	<p>Grundlagen dazu bereits erarbeitet und veröffentlicht im „Konzept im Bereich Kinder- und Jugendhilfe für die von sexueller Gewalt betroffenen Jungen und Mädchen“, Oktober 1997</p> <p>Umsetzung § 8a SGB VIII s.o.</p>
	Sicherstellung einer abgestimmten Arbeit mit Opfern und Tätern und deren Familien (Ersatzfamilien) sowie Kooperationen mit bereits eventuell involvierten Hilfesystemen.	Bereits erarbeitet und veröffentlicht im „Konzept im Bereich Kinder- und Jugendhilfe für die von sexueller Gewalt betroffenen Jungen und Mädchen“, Oktober 1997
		Ab Bekannt werden eines sexuellen Über-

		<p>griffs in der Einrichtung; regelmäßige Dokumentation aller Informationen und Handlungsschritte und Einschaltung der pädagogischen Leitung und Meldung an das örtliche Jugendamt sowie eine Mitteilung in anonymisierter Form gemäß § 45 SGB VIII an das Landesjugendamt.</p> <p>Abklärung darüber, was dokumentiert werden muss und was nicht..</p> <p>Die Vorgehensweise bezüglich des Opfers und des/der Täter/innen muss wenn möglich unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten/ Eltern und die Ersatzfamilien sowie andere Familienmitglieder des Opfers und des Täters/ der Täterin als Standard erarbeitet werden.</p>
	<p>Helferkonferenzen und Hilfeplangespräche gemäß § 36 SGB VIII</p>	<p>Konfrontation des Täters/der Täterin mit der Tat (es ist bekannt, wir werden handeln) Bereitstellung adäquater Hilfsangebote Rückkopplung ins Team, Einschaltung der Leitung.</p> <p>Im Team <u>zeitnah</u> weitere Vorgehensweise klären (Informationen an Sorgeberechtigte BSD, Vormundschaften, Wohngemeinschaft der Jugendlichen (auch in Bezug auf die Opferseite). Klärung: adäquate Angebote für die Opfer</p>

		<p>und Andere (z.B. Bezugspersonen)</p> <p>In Abstimmung mit dem Bezirkssozialdienst und Berücksichtigung des Willens und/oder des Umstands der Lebenssituation des Opfers (Mensch mit Behinderung, Alter etc.) und der sorgeberechtigten Elternteile: Abklärung, ob Einschaltung der Strafermittlungsbehörden erforderlich ist.</p>
		<p>Die Einschaltung der Justiz (Vormundschaftsgericht, Familiengericht oder Strafgericht muss im Einzelfall in Abstimmung mit dem BSD geklärt werden. Die Bedürfnisse und Folgen für das Opfer müssen beachtet werden.</p>
	Umfeldarbeit	<p>Einbeziehung der Eltern, Familie, Gruppe, Peer Group, Schule, ggf. therapeutische Begleitung. Kooperation im Einzelfall</p>
	Biografiedokumentation für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen (Stärkung und Ressourcenorientiert)	<p>Verantwortungsvolle Pflege einer Dokumentation durch die Einrichtung. Weitergabe bei Wechsel oder Verlassen der Einrichtung durch das örtlich zuständige Jugendamt (Qualitätsdialog der stationären Jugendhilfe 2004)</p>
Kooperation und Vernetzung	Kooperationsvereinbarungen und konzeptionelle Verankerung der Zusammenarbeit mit den Institutionen unter Beachtung der Bedürfnisse der Beteiligten, die bereit sein müssen Schweigepflichtsentbindungen für eine fallbezogene Zusammenarbeit zu erteilen.	<p>- für Opfer - für Täter/innen</p>
		<p>Keine Delegation – sondern Begleitung des Gesamtprozesses</p>

		Zusammenarbeit mit zuständigen fallverantwortlichen Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes ; Hilfeplangespräche, Helfer/innen- Konferenz als Grundlagen zur Abklärung, wer welche Rolle und Aufgaben übernimmt.
		Die Einschaltung der Justiz (Vormundschaftsgericht, Familiengericht oder Strafgericht muss im Einzelfall in Abstimmung mit dem BSD geklärt werden. Die Bedürfnisse und Folgen für das Opfer müssen beachtet werden.
		Falls notwendig: Information und Zusammenarbeit mit Schule, Freizeiteinrichtung, Kinderbetreuungseinrichtung bzgl. Anwesenheit und Begleitung bei Eigen- oder Fremdgefährdung unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Folgen für das Opfer
	Selbstverpflichtungserklärung des Trägers und Erstellung einer entsprechenden Leistungsbeschreibung und der Fortschreibung.	